

## **Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV), der Milchprüfungsverordnung (MiPV) und der Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten (VHyS); Anhörung**

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 15c Abs. 5

**Antrag:** Dieser Absatz soll weiterhin so formuliert bleiben werden, dass der Equidenpass beim Tier selber aufbewahrt werden muss.

Art. 21 Abs. 2

In Art. 6 Bst. b Ziff. 6, z<sup>bis</sup> wird definiert, was unter dem Begriff "Aquakulturbetrieb" im Zusammenhang mit dieser Verordnung zu verstehen ist. In Art. 21 Abs. 2 wird beschrieben, welche Wassertierhaltungen wiederum nicht darunter fallen.

**Antrag:** Die Definition "Aquakultur" im Sinne der Verordnung ist zur besseren Lesbarkeit in einem Artikel zusammenzufassen und nicht auf zwei Artikel zu verteilen.

Art. 22

Gewerbsmässige Aquakulturbetriebe sind bereits gemäss Tierschutzverordnung zu bewilligen. Gemäss Vorschlag TSV sollen nun fast alle Aquakulturbetriebe eine Bewilligung benötigen. Für die Bewilligung sind die Auflagen in Art. 23 einzuhalten. Nur noch in ganz wenig Ausnahmefällen (Art. 22 Abs. 2) reicht die Registrierung aus. Dies ist ein Novum in der TSV und wird bei keiner andern Tiergattung verlangt. Begründet wird die Bewilligungspflicht damit, dass mit der vorgängig durchzuführenden Inspektion Daten amtlich erhoben werden, welche für die Risikoeinstufung nötig sind. Wir bezweifeln die Notwendigkeit. Daten zu den registrierten Betrieben können auch anderweitig erhoben werden oder sind bei andern Verwaltungsstellen, insbesondere der Fischereiverwaltung, bereits vorhanden. Mit diesen Daten können die Betriebe wie andere Tierhaltungsbetriebe in Risikokategorien eingestuft, die Kontrollfrequenz im nationalen Kontrollplan oder durch die Kantone festgelegt und die Betriebe im Rahmen der Primärproduktionskontrolle überprüft werden.

**Antrag:** Auf die grundsätzliche tierseuchenrechtliche Bewilligungspflicht für Aquakulturen ist zu verzichten. Sie ist auf die gewerbsmässigen Betriebe gemäss Tierschutzverordnung zu beschränken.

Art. 23

Mit dem Inhalt dieses Artikels sind wir grundsätzlich einverstanden. Bestandeskontrolle und Rückverfolgbarkeit, sowie gute Hygienepaxis sind wichtige Grundlagen für Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit. Einzig in Abs. 3 muss die Weiterleitung der Begleitdokumente an die zuständige kantonale Fachstelle erfolgen, statt an die kantonale Umweltfachstelle. Da in den Abläufen kantonale Unterschiede bestehen, muss der Kanton selber bestimmen können, wohin die Begleitdokumente weiterzuleiten sind.

**Antrag:** *zuständige kantonale Umweltfachstelle* ersetzen mit *zuständige kantonale Fachstelle*.

Art. 51 – 55a

Die Unterscheidung von internationalem Warenverkehr und nationalem Warenverkehr tierischen Samens macht keinen Sinn, es gibt keine sanitärischen Unterschiede zwischen nationalem Samenlager oder internationalem Samenlager. Zudem fehlen weiterhin Bestimmungen zum stetig zunehmenden Embryotransfer.

**Antrag:** Die vorliegenden Bestimmungen bezüglich künstliche Besamung und Samenlager sind neu zu überdenken. Zusätzliche Bestimmungen zum Embryotransfer sind zu prüfen.

Art. 174f

Die Unterscheidung zwischen „regionalen“ und „überregionalen“ Viehausstellungen für eine Regelung bezüglich BVD-Status ist nicht in jedem Fall nachvollziehbar und führt im Alltag zu Problemen. Es ist zudem nicht vollziehbar, dass je nach Ausstellung verschiedene Vorschriften bezüglich BVD gelten sollen.

**Antrag:** Die Bestimmungen sollen vereinheitlicht werden.

Art. 245a Abs.1

Auf den makroskopischen Lungenbefund kann erfahrungsgemäss bei der definitiven Diagnose nicht abgestellt werden und es gibt keine EP-Fälle ohne Erregernachweis.

**Antrag:** Der Begriff „makroskopischen Lungenbefund“ im Bezug zur Diagnose ist zu streichen. Bst. a) und b) sind zu kombinieren und entsprechend zu formulieren.

Art. 245h und 249

**Antrag:** Wir stellen hier die Frage, ob die Branche bezüglich EP- und APP - Bekämpfung nicht mehr Selbstverantwortung zu übernehmen hat und nicht nur auf die Entschädigungen aus den Tierseuchenkassen zählen kann. Die fraglose Entschädigung nach Art. 32 Abs. 1 Bst. c muss deshalb hinterfragt werden. Insbesondere sollte auf eine Entschädigung bei Actinobacillose (APP) verzichtet werden (Art. 249, siehe unten).

Art. 246 – 248

Grundsätzliche Überlegungen zu APP:

- APP ist heute eine reine Faktorenkrankung, welche vornehmlich in nicht optimal geführten Tierhaltungen auftritt; Der einzelne Tierhalter kann sich davor schützen, wenn er den entsprechenden Aufwand auf sich nimmt.
- Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht zielführend, denn die Erreger sind in vielen Schweinebeständen vorhanden, verursachen aber in den gut geführten keine Klinik; Mehr als 50 % der Remontierbetriebe und mehr als 90 % der Zuchtbetriebe reagieren positiv bei einer Antikörperuntersuchung.
- Bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen wird keine Erregerbekämpfung erreicht, sondern es wird lediglich eine kostenaufwändige Sanierung von einzelnen Tierhaltungen auf Kosten von allen Tierhaltern durchgeführt (alle Tierhalter bezahlen in die Tierseuchenkasse). Die Massnahmen haben insbesondere keine nachhaltige Wirkung.
- Die vorgeschlagene Änderung, dass Impfungen gegen APP erlaubt sein sollen, unterstreicht die Tatsache, dass dieser Erreger nicht mehr in die zu bekämpfende Kategorie gehört; eine Impfung würde auch jede epidemiologische Abklärung mittels Blutproben sinnlos machen.
- Die unbestritten kompetente Arbeitsgruppe, welche sich vertieft mit APP auseinandergesetzt hat, kommt zum Schluss, dass diese Krankheit als eine „zu überwachende“ zurückzustufen ist.
- Es besteht der unwidersprochene Eindruck, dass die vorliegende Revision nicht der Seuchenbekämpfung dient.

**Antrag:** Die APP ist auf „zu überwachend“ zurückzustufen. Die Rückstufung ist konsequent gestützt auf den Antrag der entsprechenden Arbeitsgruppe vorzunehmen, d.h. die APP ist in Art. 4 zu streichen und unter Art. 5 TSV aufzuführen. Art. 246 – 249 des vorliegenden Entwurfes sind zu streichen.

Art. 281 Abs. 1 Bst. b

**Antrag:** Der Begriff „Wassereinzugsgebiet“ ist nirgends definiert. Dies sollte gegebenenfalls in technischen Weisungen nachgeholt werden.

Art. 282 Abs. 4

**Antrag:** diese Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass der Kanontierarzt „nach Rücksprache mit der Fischereibehörde“ diejenigen Massnahmen anordnet, die.....“.

Art. 292a Abs. 3

Dem Veterinärdienst ist ein Mitspracherecht bei der Erstellung der Vorschriften technischer Art einzuberäumen.

**Antrag:** Das BVET erlässt zu den Kontrollen in Betrieben mit Nutztierhaltungen *nach Anhörung der Kantonstierärzte* Vorschriften technischer Art.

3. Juli 2012